

Vernehmlassungsbericht zur ersten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE</b>	<b>3</b>
<b>2 AUSGANGSLAGE</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Finanz- und steuerpolitisches Umfeld</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Bundesrechtliche Vorgaben</b>	<b>4</b>
<b>2.3 Parlamentarische Vorstösse im Kanton Uri</b>	<b>5</b>
2.3.1 Postulat Céline Huber, Altdorf, zur Beseitigung von Steuerungerechtigkeiten zwischen Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezügern	5
2.3.2 Postulat Petra Simmen, Altdorf, zur Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung	6
<b>3 SCHWERPUNKTE DER STEUERVORLAGE 2015</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht</b>	<b>6</b>
3.1.1 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	6
3.1.2 Steuerbefreiung des Feuerwehresoldes	7
3.1.3 Besteuerung von Lotteriegewinnen	8
3.1.4 Besteuerung nach dem Aufwand	9
3.1.5 Steuerabzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten	11
3.1.6 Neuregelung des Steuererlasses	12
3.1.7 Formelle Anpassungen aufgrund weiterer Bundeserlasse	13
3.1.8 Anpassung aufgrund der Rechtsprechung	13
3.1.9 Präzisierung der Geheimhaltungspflicht	14
3.1.10 Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen	14
<b>3.2 Parlamentarische Vorstösse</b>	<b>16</b>
3.2.1 Postulat Céline Huber, Altdorf, zur Beseitigung von Steuerungerechtigkeiten zwischen Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezügern	16
3.2.2 Postulat Petra Simmen, Altdorf, zur Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung	16
<b>4 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
<b>5 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b>	<b>30</b>
<b>6 BEILAGEN</b>	<b>30</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AS	Amtliche Sammlung
ATSG *)	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BV	Bundesverfassung der Schweizerische Eidgenossenschaft
DBG *)	Gesetz über die direkte Bundessteuer
EEK	Eidgenössische Erlasskommission
EFD	Eidgenössische Finanzverwaltung
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
GBV	Eidgenössische Grundbuchverordnung
IV	Invalidenversicherung
KVG *)	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
MBV	Mitarbeiterbeteiligungsverordnung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
OR *)	Obligationenrecht
PVR	Prämienverbilligungsreglement
RB	Rechtbuch
SR	Systematische Rechtssammlung
StG	Gesetz über die direkten Steuern (im Kanton Uri vom 26. September 2010)
StGB *)	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StHG *)	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kan- tone und Gemeinden
StPO *)	Schweizerische Strafprozessordnung
UStR III	Unternehmenssteuerreform III
WPEG *)	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe
ZGB *)	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO *)	Schweizerische Zivilprozessordnung

\* Bundesgesetze

## **1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

Der Regierungsrat hat am 9. September 2014 entschieden, mit der Steuervorlage 2015 das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri an zahlreiche geänderte oder neue Bundessteuergesetze anzupassen. Nach der erfolgreichen Umsetzung der Steuerstrategie und angesichts der finanzpolitischen Rahmenbedingungen beinhaltet diese Revision keine materiellen oder generellen Steuerentlastungen.

Das Kernelement dieser Vorlage bildet die Neuregelung und Präzisierung von Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung. Die Kantone sind gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben verpflichtet, minimale Bemessungsgrundlagen beim Einkommen und Vermögen festzulegen. Der Regierungsrat sieht vor, das steuerbare Mindesteinkommen in Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer kantonal auf 400 000 Franken und das steuerbare Mindestvermögen praxisgemäss auf das Zwanzigfache des steuerbaren Einkommens (8 Millionen Franken) festzulegen. Nebst der Aufwandbesteuerung beinhaltet die Steuervorlage 2015 die Umsetzung von weiteren Bundesgesetzen und die Anpassung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen des kantonalen Steuergesetzes.

## **2 AUSGANGSLAGE**

### **2.1 Finanz- und steuerpolitisches Umfeld**

Das geltende Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und bildete den erfolgreichen Abschluss der Steuerstrategie aus den Jahren 2006, 2008 und 2010. Der Kanton Uri konnte die durchschnittliche Steuerbelastung in den letzten Jahren deutlich senken. Dies wirkt sich bei Steuerrankings im nationalen und internationalen Vergleich positiv auf die Rangplätze aus. Der BAK Taxation Index bildet die steuerliche Standortattraktivität ausgewählter Kantone und der wichtigsten internationalen Konkurrenzstandorte ab. Nach dem BAK Taxation Index 2014<sup>1</sup> nimmt Uri im nationalen Vergleich bei der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen den sechsten Platz und bei der effektiven Steuerbelastung von hoch qualifizierten Arbeitskräften sogar den vierten Platz ein. Uri zählt nach BAK Basel zur Gruppe der sehr niedrig besteuerten Kantone. Der Regierungsrat setzt sich zum Ziel, die sehr gute Ausgangslage im Standortwettbewerb beizubehalten.

Die Schweiz geriet international aufgrund der unterschiedlichen Besteuerung von in- und ausländischen Erträgen unter starken Druck. Deshalb sollen die kantonalen Steuerstatus

---

<sup>1</sup> Medienmitteilung BAK Taxation Index 2014 vom 29.7.2014

(Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaft) im Zuge der Unternehmenssteuerreform III (USR III) abgeschafft werden. Mit der USR III soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz weiter gestärkt werden. Deshalb schlägt der Bundesrat eine Neuregelung für mobile Erträge vor, namentlich die Einführung einer Lizenzbox auf kantonaler Ebene. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat mittlerweile eine Vernehmlassungsvorlage zur USR III veröffentlicht. Die Vernehmlassungsfrist zur USR III läuft bis Ende Januar 2015. Die definitive Ausgestaltung der anstehenden USR III ist noch unklar, folglich wird die USR III bei der nächsten Revision in die kantonale Steuergesetzgebung einfließen. Sie bildet nicht Gegenstand der vorliegenden Revision.

Der Trend zu tieferen Steuern ist aufgrund der finanzpolitischen Gegebenheiten in der Schweiz weitgehend zum Stillstand gekommen. Das Hauptaugenmerk des Regierungsrats richtet sich an einer langfristig tragbaren Finanz- und Steuerpolitik aus. Er sieht im aktuellen Umfeld mit der Umsetzung des kantonalen Spar- und Massnahmenpakets 2014 - 2016, der fordernden finanziellen Perspektiven mit Blick auf die grossen Investitionsvorhaben des Kantons Uri sowie angesichts der mit Unsicherheit belasteten Entwicklung auf Bundesebene bezüglich dem interkantonalen Finanzausgleich (NFA) und der bevorstehenden USR III keine Möglichkeit, die Steuerbelastung weiter zu senken. Die Steuervorlage 2015 beinhaltet somit keine materiellen oder generellen Steuerentlastungen.

## **2.2 Bundesrechtliche Vorgaben**

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) legt die Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone fest. Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht gemäss Artikel 129 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Die Kantone haben ihre Gesetzgebung jeweils innert einer vorgeschriebenen Frist an geändertes Bundesrecht anzupassen. Andernfalls finden die betreffenden Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn das kantonale Recht diesen widerspricht.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) als auch das StHG haben seit der Totalrevision der Urner Steuergesetze zahlreiche Änderungen erfahren. Eine Anpassung des StG auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung bedingt eine Volksabstimmung. Zur Vermeidung jährlicher Gesetzesrevisionen hat der Regierungsrat als oberste Vollziehungsbehörde die Kompetenz, bundesrechtliche Vorgaben vorübergehend in einem Reglement umzusetzen, soweit diese Änderungen zu Gunsten der steuerpflichtigen Personen ausfallen und nach Ablauf der harmonisierungsrechtlichen Anpassungsfrist ohnehin direkt Anwendung finden.

Der Fokus der vorliegenden Revision richtet sich in erster Linie auf die Anschlussgesetzgebung an das Bundesrecht. Folgende neue Bundesgesetze sollen ins kantonale Steuerrecht überführt werden:

- Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2013;
- Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. Januar 2013;
- Bundesgesetz über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 14. Juni 2012, in Kraft seit 1. Januar 2014;
- Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012, Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016;
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013, Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016;
- Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses (Steuererlassgesetz) vom 20. Juni 2014, Inkrafttreten voraussichtlich auf den 1. Januar 2016.

Das Eidgenössische Parlament hat weitere Gesetzesänderungen erlassen, die Auswirkungen auf das kantonale Steuergesetz haben. Es sind dies:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Änderungen vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz), in Kraft seit 1. Januar 2013;
- Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220), Änderungen vom 23. Dezember 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Januar 2013.

Auch diese Änderungen sollen in die Revision einfließen, damit das kantonale Steuerrecht in formeller Hinsicht wieder auf dem aktuellsten Stand ist.

## **2.3 Parlamentarische Vorstösse im Kanton Uri**

### **2.3.1 Postulat Céline Huber, Altdorf, zur Beseitigung von Steuerungerechtigkeiten zwischen Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezügern**

Am 22. Mai 2013 reichte Landrätin Céline Huber mit vier weiteren Landrätinnen und Landräten, als Zweitunterzeichnende ein Postulat zu „Steuerungerechtigkeiten zwischen Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezügern“ ein. In seiner Antwort führte der Regierungsrat aus, dass er mit der Behandlung des Postulats zuwartet, bis der Bericht des Bundesrats zur entsprechenden Standesinitiative des Kantons Bern vorliegt und das Eidgenössische Parlament das weitere Vorgehen festgelegt hat. Der Landrat hat das Postulat auf Empfehlung des Regierungsrats am 23. Oktober 2013 überwiesen.

### 2.3.2 Postulat Petra Simmen, Altdorf, zur Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung

Am 19. Februar 2014 reichten die Landrätin Petra Simmen, Altdorf, als Erstunterzeichnerin und Landrat Max Baumann, Spiringen, als Zweitunterzeichner ein Postulat zur „Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung“ ein. Die Forderung zur Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs wird einerseits mit dem hauptsächlich im Kanton Uri traditionell gelebten Familienmodell und andererseits mit dem Abstimmungsergebnis zur schweizerischen SVP Familieninitiative „Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen“ vom 24. November 2013 begründet. Der Landrat hat am 24. September 2014 das Postulat auf Empfehlung des Regierungsrats überwiesen.

## 3 SCHWERPUNKTE DER STEUERVORLAGE 2015

### 3.1 Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht

#### 3.1.1 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Mitarbeiterbeteiligungen haben in den letzten Jahren als Lohnbestandteile massgeblich an Bedeutung gewonnen. In den Kantonen entwickelten sich unterschiedliche Steuerpraxen. Deshalb erliess das Eidgenössische Parlament am 17. Dezember 2010 das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen<sup>2</sup>. Ziel des Bundesgesetzes ist die Wiederherstellung der Rechtssicherheit bei der Besteuerung von geldwerten Vorteilen. Das neue Bundesgesetz enthält präzisierende Bestimmungen zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen im DBG und StHG und beabsichtigt, eine einheitliche Veranlagungspraxis in den Kantonen sicherzustellen.

Dieses Bundesgesetz ist bereits am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Kantone waren verpflichtet, ihre Steuergesetze auf diesen Zeitpunkt an das StHG anzupassen (Art. 72m StHG). Nach dem Inkrafttreten des Bundesrechts wären die entsprechenden Gesetzesbestimmungen des StHG direkt zur Anwendung gekommen. Der Regierungsrat hat Übergangsweise das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen auf den 1. Januar 2013 in das Reglement über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das StHG (RB 3.2216) aufgenommen und damit die neuen Bestimmungen bereits umgesetzt.

Im schweizerischen Steuerrecht sind grundsätzlich alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis steuerbar mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläums-

---

<sup>2</sup> AS 2011 3259 ff.

geschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und anderen geldwerten Vorteilen. Darunter fallen auch die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen. Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen enthält neue Bestimmungen zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Danach werden die frei verfügbaren und die gesperrten Mitarbeiteraktien sowie die frei verfügbaren und börsenkotierten Mitarbeiteroptionen zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Steuerbar ist grundsätzlich der Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien reduziert sich der Verkehrswert um 6 Prozent pro Jahr, längstens für 10 Jahre. Nicht börsenkotierte und gesperrte Mitarbeiteroptionen werden erst im Zeitpunkt der Ausübung als Einkommen besteuert. Steuerbar ist der Verkehrswert der Aktien bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis. Das neue Bundesgesetz regelt auch das anteilmässige Besteuerungsrecht der Schweiz von gesperrten Mitarbeiteroptionen im internationalen Verhältnis. Dieser Anteil entspricht der Dauer der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit gemessen an der gesamten Zeitspanne zwischen Optionserwerb und Entstehen des Ausübungsrechts. Lebt die begünstigte Person im Zeitpunkt der Ausübung im Ausland, rechnet das schweizerische Unternehmen die anteilmässigen Steuern in Form einer Quellensteuer mit dem Sitzkanton ab.

Der Regierungsrat beabsichtigt, im Zuge der Steuervorlage 2015 die verbindlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ins kantonale Steuerrecht aufzunehmen. Der Quellensteuersatz für die geldwerten Vorteile soll in Analogie zu anderen Bestimmungen bei der Quellensteuer ebenfalls auf 15 Prozent festgelegt werden. Im Gegenzug können die Bestimmungen der Artikel 3 bis 14 des Reglements über die vorläufige Anpassung von Bundesrecht an das StHG (RB 3.2216) auf den 31. Dezember 2015 wieder aufgehoben werden.

### 3.1.2 Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes

Der Bundesgesetzgeber erliess am 17. Juni 2011 das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes<sup>3</sup>. Neu ist der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst steuerfrei. Als Sold gilt die Entschädigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr. Weitere Entschädigungen für Kader und Funktionszulagen für administrative Arbeiten und Dienstleistungen, die die Feuerwehr freiwillig erbringt, sind einkommenssteuerpflichtig. Bei der direkten Bundessteuer ist die Steuerfreigrenze auf 5 000 Franken festgelegt. Der 5 000 Franken übersteigende Feuerwehrsold ist steuerbar.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung innert

---

<sup>3</sup> AS 2011 4922

2 Jahren, das heisst bis 1. Januar 2015 umzusetzen und einen Höchstbetrag festzulegen (Art. 72n StHG). Nach dem Inkrafttreten des Bundesrechts finden wiederum die entsprechenden Gesetzesbestimmungen des StHG direkt Anwendung, sofern auf kantonaler Ebene die entsprechende Umsetzung noch nicht vollzogen wurde. Der Regierungsrat hat die geltende Bestimmung in Artikel 29 Buchstabe f StG, wonach der Sold für „Schutzdienst“ steuerfrei ist, stets weit ausgelegt und auch die Feuerwehr unter den Begriff „Schutzdienst“ subsumiert. Dies führte bereits in den vergangenen Jahren zu einer Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes. Dies war mit ein Grund, weshalb der Regierungsrat das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes auf kantonaler Ebene bereits ins Reglement über die vorläufige Anpassung von Bundesrecht an das StHG aufgenommen hatte. Der steuerfreie Höchstbetrag wurde vom Regierungsrat analog der direkten Bundessteuer auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf 5 000 Franken festgelegt.

Die Kantone sind aufgrund ihrer Tarifautonomie grundsätzlich frei, einen vom Bundesrecht abweichenden Höchstbetrag festzusetzen. Im Rahmen der Totalrevision der Urner Steuergesetze bekräftigte der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag an den Landrat vom 20. April 2010, dass der Kanton aus Sicht des Vollzugs ein erhebliches Interesse an möglichst wenig konzeptionellen Abweichungen zwischen kantonalem Recht und Bundessteuerrecht hat. Es macht auch aus veranlagungsökonomischen Überlegungen wenig Sinn, kantonal einen vom Bundesrecht abweichenden Steuerfreibetrag festzulegen. Der Regierungsrat strebt zusammen mit dem Bund eine einheitliche Regelung an und sieht ebenfalls einen Höchstbetrag bei den Kantons- und Gemeindesteuern von 5 000 Franken vor. Im Gegenzug kann die Bestimmung von Artikel 14b des Reglements über die vorläufige Anpassung von Bundesrecht an das StHG (RB 3.2216) auf den 31. Dezember 2015 wieder aufgehoben werden.

### 3.1.3 Besteuerung von Lotteriegewinnen

Das Eidgenössische Parlament hat am 15. Juni 2012 das Bundesgesetz über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen verabschiedet. Mit dem neuen Bundesgesetz werden Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1 000 Franken von der Einkommens- und der Verrechnungssteuer befreit. Bislang waren Lotteriegewinne bei der direkten Bundessteuer vollumfänglich steuerbar und bei der Verrechnungssteuer ab 50 Franken. Bei der direkten Bundessteuer können neu die Kosten für den Einsatz von den einzelnen Gewinnen pauschal mit 5 Prozent, jedoch höchstens 5 000 Franken, abgezogen werden. Die Kantone werden durch das StHG verpflichtet, ebenfalls eine Steuerfreigrenze sowie einen Prozentsatz als abziehbare Einsatzkosten festzulegen.



Der Bundesrat hat diese Gesetzesänderung bei der Verrechnungssteuer auf den 1. Januar 2013 und bei der direkte Bundessteuer auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung innert 2 Jahren, das heisst bis 1. Januar 2016 umzusetzen (Art. 72p DBG). Der Regierungsrat hat das Bundesgesetz über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen auf kantonaler Ebene bereits vorläufig umgesetzt, indem er die entsprechende Bundesregelung in das Reglement über die vorläufige Anpassung von Bundesrecht an das StHG aufgenommen hat. Für die Steuerfreigrenze sowie den Prozentbetrag als abziehbare Einsatzkosten wurden vom Regierungsrat analog der direkten Bundessteuer auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern dieselben Beträge und der gleiche Prozentsatz festgelegt.

Die Kantone sind aufgrund ihrer Tarifautonomie wiederum frei, einen vom Bundesrecht abweichenden Steuerfreibetrag festzusetzen. Auch hier sind dieselben Überlegungen zum Deklarations- und Veranlagungsverfahren anzustellen wie beim Feuerwehrosold. Es macht aus veranlagungsökonomischen Überlegungen wenig Sinn, kantonale einen vom Bundesrecht abweichenden Steuerfreibetrag festzulegen. Zusätzlich entfällt die bisherige Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer für Lotteriegewinne zwischen 50 und 1 000 Franken. Deshalb strebt der Regierungsrat eine einheitliche Regelung an und beabsichtigt, den Steuerfreibetrag für die Kantons- und Gemeindesteuern analog der direkten Bundessteuer ebenfalls auf 1 000 Franken festzusetzen. Ebenso wird vorgeschlagen, den Prozentbetrag auf 5 Prozent und den Höchstbetrag für die abzugsfähigen Einsatzkosten auf 5 000 Franken festzulegen.

#### 3.1.4 Besteuerung nach dem Aufwand

Das Eidgenössische Parlament hat das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand am 28. September 2012 verabschiedet. Das neue Bundesgesetz beinhaltet verschärfende und präzisierende Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung im DBG und im StHG, um die Akzeptanz dieser Besteuerungsform zu stärken. Das geltende Steuergesetz bietet steuerpflichtigen Personen anstelle der ordentlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung die so genannte Besteuerung nach dem Aufwand. Bei der Aufwandbesteuerung bildet nicht das tatsächliche Einkommen und Vermögen die Besteuerungsgrundlage, sondern die Steuer wird nach dem effektiven Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berechnet. Der Aufwand wird neu mindestens auf das Siebenfache (bisher das Fünffache) der Wohnkosten festgelegt. Neu beträgt bei der direkten Bundessteuer die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer mindestens 400 000 Franken. Die Kantone müssen nach dem neuen Bundesgesetz ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage festlegen und haben zusätzlich noch das Vermögen angemessen zu berücksichtigen. Sie sind bei der Wahl des Mindestbetrages grundsätzlich frei.

Seit der Einführung der Flat Rate Tax und nachdem auch die Diskussion um eine Verschärfung der Aufwandbesteuerung entbrannt ist, wendet der Regierungsrat die auf Bundesebene geforderte Mindestbemessungsgrundlage von 400 000 Franken bei neu zuziehenden aufwandbesteuerten Personen bereits an. Die Finanzdirektion macht gute Erfahrungen mit dieser Mindestbemessungsgrundlage und konnte, trotz dieser verschärfenden Massnahme, die Anzahl der aufwandbesteuerten Personen ausgehend von einem sehr tiefen Niveau verdreifachen.

Mit der nachstehenden Übersicht will der Regierungsrat einen direkten Vergleich zu den vorgesehenen minimalen Bemessungsgrundlagen der übrigen Zentralschweizer-Kantone aufzeigen.

**Vergleich zur Aufwandbesteuerung in der Zentralschweiz ab 1. Januar 2016**

Kantone	LU	SZ	NW	OW	ZG
Einkommen	Fr. 600'000	Fr. 600'000	Fr. 400'000	Fr. 400'000	Fr. 588'000
Vermögen	Fr. 12'000'000	Fr. 12'000'000	Fr. 8'000'000	Fr. 8'000'000	Fr. 11'760'000
Stand der Gesetzgebung	Indirekter Gegenvorschlag in Kraft seit 1.1.2013	Teilrevision des Steuergesetzes ab 1.1.2015 in Kraft	in Kraft seit 1.1.2014	Vernehmlassungsvorlage	Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 19.8.2014

Die Situation in Uri ist in etwa vergleichbar mit derjenigen der Kantone Nidwalden und Obwalden. Deshalb beantragt der Regierungsrat, das steuerbare Mindesteinkommen für die Kantons- und Gemeindesteuern analog der direkten Bundessteuer ebenfalls auf 400 000 Franken festzulegen. Das steuerbare Mindestvermögen soll praxisgemäss auf das Zwanzigfache des massgeblichen Aufwands festgesetzt werden. Für eine alleinstehende Person (ohne Konfession) resultiert daraus ein Steuerbetrag für die Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer zwischen 108 500 für die derzeit steuergünstigste Gemeinde Schattdorf und 120 100 Franken für die Gemeinde Andermatt.

Die Kantone sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung gestützt auf das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand bis spätestens auf 1. Januar 2016 an das geänderte Steuerharmonisierungsgesetz anzupassen (Art. 72q Abs. 1 StHG). Auf den gleichen Zeitpunkt treten auch die verschärfenden Bestimmungen der direkten Bundessteuer in Kraft. Für Personen, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt eine fünfjährige Übergangsfrist. Die verschärfenden Bestimmungen mit dem Mindesteinkommen von 400 000 Franken und dem Mindestvermögen von 8 Millionen Franken gelten für diese Personen somit erst ab 1. Januar 2021. Deshalb wird diese Gesetzesänderung während der fünfjährigen Übergangsfrist nicht unmittelbar zu Steuermehreinnahmen führen, da die neuen Bestimmungen ihre Wirkung erst ab 1. Januar 2021 entfalten.

### 3.1.5 Steuerabzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Das Eidgenössische Parlament hat am 27. September 2013 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten verabschiedet. Das Bundesgesetz tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt anzupassen.

Im geltenden Recht zählen die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs-, Wiedereinstiegs- und Umschulungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, zu den abzugsfähigen Gewinnungskosten und können unbeschränkt zum Abzug gebracht werden. Im Gegensatz dazu sind Ausbildungskosten (Kosten für Erst- und Zweitausbildung) nicht abziehbar, da diese zu den Lebenshaltungskosten zählen. Ebenso können freiwillige Umschulungs- und Berufsaufstiegskosten, die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, nicht zum Abzug gebracht werden. In der Praxis stellen sich bei der Beurteilung oft heikle Abgrenzungsfragen zwischen abzugsfähigen Weiterbildungskosten und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten.

Neu werden bei der direkten Bundessteuer alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten bis zum Höchstbetrag von 12 000 Franken pro Steuerperiode zum Abzug zugelassen. Danach werden nicht nur die Weiterbildungskosten, sondern auch alle beruflich veranlassten Ausbildungskosten ab Sekundarstufe II<sup>4</sup>, einschliesslich der (durch freiwillige oder äussere Umstände zwingende) Umschulungskosten, zum Abzug zugelassen. Die bisherigen Abgrenzungsfragen entfallen durch diese Neuregelung weitgehend. Weiterhin steuerlich nicht abzugsfähig sind die Ausbildungskosten für die berufsqualifizierende Grundausbildung (Berufslehre oder Studium) sowie die Kosten für Hobby bzw. Liebhaberei. Die wesentlichsten Unterschiede zwischen geltendem und neuem Recht lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### Vergleich zwischen geltendem und neuem Recht

Abzugsfähigkeit	Nach geltendem Recht *)	Nach neuem Recht **)
Weiterbildung (im engeren Sinne)	Ja	ja
Ausbildung zum beruflichen Aufstieg	Nein	ja
Freiwillige Umschulung	Nein	ja
Zwingende Umschulung	Ja	ja
Wiedereinstieg	Ja	ja
Erstausbildung	Nein	nein
Liebhaberei, Hobby	Nein	nein

\*) keine betragsmässige Obergrenze

\*\*\*) betragsmässige Obergrenze von 12'000 Franken

<sup>4</sup> Die Sekundarstufe II lässt sich in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge unterteilen. Allgemeinbildende Schulen sind gymnasiale Maturitätsschulen und Fachmittelschulen. Die berufliche Grundbildung kann in Lehrbetrieben mit ergänzendem Unterricht in den Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen oder in einem schulischen Vollzeitangebot wie Lehrwerkstätten absolviert werden.

Im Kanton Uri haben in den Steuerjahren 2011 und 2012 je rund 1 100 steuerpflichtige Personen in ihrer Steuererklärung den Weiterbildungskostenabzug in Anspruch genommen. Die Einführung der betragsmässigen Obergrenze hätte im Kanton Uri - ausgehend von der geltenden Rechtsnorm am Beispiel der Steuerjahre 2011 und 2012 - einen Mehrertrag von jährlich rund 20 000 Franken (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) zur Folge. Die künftig zu erwartenden Steuerausfälle lassen sich mangels statistischer Daten nicht beziffern. Würden beispielsweise 50 steuerpflichtige Personen neu den Ausbildungsabzug mit der betragsmässigen Obergrenze von 12 000 Franken in Anspruch nehmen, dann dürften die jährlichen Mindereinnahmen insgesamt rund 90 000 Franken betragen. Nach diesem Berechnungsbeispiel wäre jährlich mit einem Minderertrag von netto 70 000 Franken zu rechnen.

Die Kantone können die Obergrenze des Steuerabzugs für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten auf kantonaler Ebene selbst festlegen. Auch hier sind dieselben Überlegungen zum Deklarations- und Veranlagungsverfahren anzustellen wie beim Feuerwehrgeld und beim Lotteriegewinn. Es macht aus veranlagungsökonomischen Überlegungen wenig Sinn, kantonale einen vom Bundesrecht abweichenden Betrag festzulegen. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, den Betrag von 12 000 Franken je Steuerjahr auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern als Obergrenze vorzusehen. Mit einer gleich hohen Obergrenze bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern kann der Steuervollzug vereinfacht werden. Ausserdem ist der Betrag hoch genug, um eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht in den allermeisten Fällen auszuschliessen. Nach Einschätzung des Bundes können 90 bis 92 Prozent aller Bildungsgänge vollumfänglich abgezogen werden.

### 3.1.6 Neuregelung des Steuererlasses

Das Eidgenössische Parlament hat am 20. Juni 2014 das Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses (Steuererlassgesetz) verabschiedet. Dieses wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die Kantone sind für den Bezug der direkten Bundessteuern zuständig und entscheiden nach geltendem Recht über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer. Die Zuständigkeit der Kantone für die Behandlung von Erlassgesuchen beschränkt sich auf einen Bundessteuerbetrag von weniger als 25 000 Franken pro Steuerjahr. Nach geltendem Recht musste die Eidgenössische Erlasskommission (EEK) über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von mindestens 25 000 Franken entscheiden. Mit dem Steuererlassgesetz wird die EEK aufgehoben und die Kantone erhalten damit die Kompetenz, über die Erlassgesuche der direkten Bundessteuer zu entscheiden. Neu ermöglicht das Steuererlassgesetz den Rechtsweg gegen Erlassentscheide mittels einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen

Angelegenheiten an das Bundesgericht. Der Entscheid der Erlassbehörde kann nicht nur betreffend die direkten Bundessteuern, sondern auch betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern bis ans Bundesgericht weitergezogen werden. Damit will der Bundesgesetzgeber eine schweizweit einheitliche Rechtsprechung gewährleisten.

Die Kantone sind verpflichtet, das kantonale Steuergesetz mit diesem neuen Rechtsmittel bis 1. Januar 2016 zu ergänzen.

### 3.1.7 Formelle Anpassungen aufgrund weiterer Bundeserlasse

Das Eidgenössische Parlament hat weitere Bundeserlasse geändert, die lediglich einen indirekten Einfluss auf das kantonale Steuergesetz haben. Am 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht (AS 2012, 6679) in Kraft getreten. Das kantonale Steuergesetz ist in formeller Hinsicht an das geänderte Obligationenrecht (OR; SR 220) anzupassen, indem altbewährte Begriffe durch neue ersetzt werden müssen. Dies führt in den Artikeln 33 Absatz 1, 81 Absatz 1, 192 Absatz 2 und 193 Absatz 3 StG zu begrifflichen Anpassungen an das neue Rechnungslegungsrecht.

Am 1. Januar 2013 sind zudem die Änderungen des ZGB (SR 210) betreffend das Erwachsenenschutzgesetz, Personenrecht und Kindesrecht (AS 2011, 725) in Kraft getreten. Dies führt bei den steuerlichen Bestimmungen zur Inventaraufnahme in den Artikeln 221 Absatz 4 und 223 Absatz 2 StG zu formellen Anpassungen.

Am 1. Januar 2011 sind die neuen Prozessordnungen des Bundes in Kraft getreten, die den Zivilprozess sowie das Strafverfahren und das Jugendstrafverfahren regeln. Weil das Verfahren in der Zivilrechts- und Strafrechtspflege vollumfänglich durch den Bund geregelt ist, richtet sich dieses bei Steuervergehen nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0). Dies hat eine formelle Anpassung von Artikel 255 Absatz 2 StG zur Folge.

### 3.1.8 Anpassung aufgrund der Rechtsprechung

Das Bundesgericht hat im Entscheid vom 1. Mai 2012 (2C\_337/2011) festgehalten, dass aus steuerharmonisierungsrechtlichen Gründen die Rückkaufswerte auch von laufenden Rentenversicherungen zwingend zum steuerbaren Vermögen gerechnet werden müssen. Nach kantonalem Recht entfällt die Vermögensbesteuerung ab Beginn der Rentenzahlungen und verstösst damit gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Mit der vorliegenden Änderung wird Artikel 51 StG formell an die Vorgaben des Bundesgerichts und des Steuerharmonisierungsgesetzes angepasst. Da die Finanzdirektion ihre Veranlagungspraxis gestützt auf

das Bundesgerichtsurteil bereits angepasst hat, resultieren bei der formellen Überführung ins Steuergesetz keine Steuernehreinnahmen.

### 3.1.9 Präzisierung der Geheimhaltungspflicht

Das Steuergesetz gilt datenschutzrechtlich als „Lex specialis“ und enthält in Artikel 176 ff. StG spezialgesetzliche Bestimmungen zur Geheimhaltungspflicht. Das Steuergeheimnis kann nur aufgrund einer gesetzlichen Auskunft-, Amtshilfe- oder Rechtshilfepflicht durchbrochen werden. Somit dürfen aus den Steuerakten nur Auskünfte erteilt werden, wenn entweder:

- eine formelle gesetzliche Grundlage im Kantons- oder Bundesrecht besteht oder
- eine schriftliche Einwilligung der betroffenen steuerpflichtigen Person vorliegt oder
- es im öffentlichen Interesse geboten ist und die Finanzdirektion gestützt auf ein begründetes Gesuch eine Ermächtigung erteilt hat.

Eine Auskunftserteilung an Behörden und Organe ist bei fehlender gesetzlicher Grundlage, fehlender Ermächtigung der übergeordneten Stelle und Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses sowie bei fehlender schriftlicher Einwilligung der betroffenen steuerpflichtigen Person nicht zulässig. Für die Auskunftspflicht an die Organe für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung besteht beispielsweise weder eine gesetzliche Grundlage im Kantons- noch im Bundesrecht. Diese stützt sich nur auf Artikel 10a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (RB 20.2202). Deshalb beabsichtigt der Regierungsrat, den Artikel zur Geheimhaltungspflicht zu präzisieren. In Artikel 177 Absatz 4 StG sollen diejenigen Behörden und Organe abschliessend aufgezählt werden, die weitergehende Auskünfte oder Informationen aus den Steuerakten erhalten, für die zum Teil keine klare gesetzliche Grundlagen bestehen und/oder lediglich auf Ermächtigungen der Finanzdirektion beruhen. Mit dieser spezialgesetzlichen Regelung soll einerseits die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen und andererseits die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik erhöht werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzdirektion soll aber weiterhin die Kompetenz haben, in Einzelfällen die Steuerbehörden zu Auskünften aus den Steuerakten zu ermächtigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

### 3.1.10 Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen

Die Totalrevision der Urner Steuergesetze wurde in den Jahren 2009 und 2010 in sehr kurzer Zeit vollzogen. Die Finanzdirektion musste beim Vollzug bei zwei Artikeln redaktionelle Fehler feststellen. Der Zweiverdienerabzug ist in Artikel 38 Absatz 2 StG geregelt. Der erste Satz wurde irrtümlich nicht an die geänderte Formulierung von Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer angepasst. Ausserdem ist Artikel 270 StG unvollständig ins geltende Recht überführt worden. Der Regierungsrat war nach „altem“ Steuergesetz

(Art. 244 aStG vom 17. Mai 1992) ermächtigt, zwingende Anpassungen an das Bundesrecht zu erlassen, insbesondere konnte er bei Änderungen der interkantonalen Doppelbesteuerungsregeln durch Reglement eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen. Diese Bestimmung wurde aufgrund eines redaktionellen Versehens irrtümlich nicht ins StG überführt. Der Regierungsrat beabsichtigt, die irrtümlich unterbliebene redaktionelle Anpassung von Artikel 38 Absatz 2 StG mit der Steuervorlage 2015 nachzuholen. Der irrtümlich aufgehobene Passus zur Anpassung an das Bundesrecht soll ebenfalls mit der Steuervorlage 2015 unter Artikel 270 StG wieder ins Steuergesetz aufgenommen werden.

Die steuerfreien Einkünfte sind abschliessend in Artikel 29 StG aufgezählt. In Buchstabe g sind die Genugtuungsleistungen erwähnt. Diese stellen eine Art Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Nachteile in Form einer Geldzahlung dar. Genugtuungsnormen finden sich sowohl im OR als auch im ZGB. Nach dem Bundesgericht sind aber nicht nur Genugtuungsleistungen, sondern auch Integritätsentschädigungen im Bereich der Unfall- und Militärversicherungsgesetzgebung steuerfrei. Im Sinne einer Präzisierung soll deshalb Artikel 29 Buchstabe g um die steuerfreien Integritätsentschädigungen ergänzt werden.

Die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer ist jeweils von den Erben bzw. den beschenkten Person zu entrichten. In Artikel 166 StG ist die Haftung der Erben geregelt. In den meisten Kantonen der Schweiz haften die Erben bis zur Höhe ihrer Erbanteile solidarisch für die insgesamt geschuldete Erbschaftssteuer. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, die geltende Bestimmung um die Solidarhaftung zu ergänzen. Weiter hat die Finanzdirektion im Vollzug der Schenkungssteuer feststellen müssen, dass eine entsprechende Haftungsbestimmung für Zuwendungen unter Lebenden fehlt. Eine Mehrheit der Kantone kennt bei der Schenkungssteuer eine solidarische Haftung der Schenkerin oder des Schenkers. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, die geltende Bestimmung um die Solidarhaftung zu ergänzen.

Die Konkubinatspaare sind für Zuwendungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer den Ehepaaren gleichgestellt worden, soweit das Konkubinatspaar mindestens seit fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt in einem eheähnlichen Verhältnis lebt. Im Steuervollzug stellte sich heraus, dass die Formulierung von Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c StG zu präzisieren ist. Die Steuerbehörden können das Vorliegen eines Konkubinats nur anhand von objektiven Kriterien überprüfen. Deshalb soll die erwähnte Bestimmung mit dem Passus *„am gleichen steuerrechtlichen Wohnsitz“* ergänzt werden.

## 3.2 Parlamentarische Vorstösse

### 3.2.1 Postulat Céline Huber, Altdorf, zur Beseitigung von Steuerungerechtigkeiten zwischen Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezügern

Das Eidgenössische Parlament hatte den Bundesrat beauftragt, die Auswirkungen einer Gesetzesrevision zu prüfen, wonach Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln gänzlich der Einkommenssteuer unterstellt und gleichzeitig das Existenzminimum von den Einkommenssteuern befreit würden. Der Bundesrat hat am 20. Juni 2014 einen Bericht verabschiedet, in dem die möglichen Auswirkungen der Besteuerung von Sozialhilfe- und übrigen Transferzahlungen sowie der Steuerbefreiung des Existenzminimums auf das frei verfügbare Einkommen aufgezeigt werden. Untersucht wurden insbesondere die steuerlich bedingten Schwelleneffekte und negativen Erwerbsanreize. Der Einbezug aller Unterstützungsleistungen in die Bemessungsgrundlage wäre steuersystematisch korrekt und würde eine horizontal gerechte Besteuerung gewährleisten. Der Ball liegt nun beim Eidgenössischen Parlament wie künftig eine Gerechtigkeit zwischen Personen mit tiefen steuerbaren Erwerbseinkünften und Personen mit steuerfreien Sozialhilfeleistungen erreicht werden kann. Nach Auffassung des Regierungsrats ist eine harmonisierte Lösung auf Bundesebene abzuwarten und demzufolge ist von einer Änderung des kantonalen Steuergesetzes vorläufig abzusehen. Die Behandlung des Postulats ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

### 3.2.2 Postulat Petra Simmen, Altdorf, zur Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung

Der Regierungsrat und der Landrat haben schon mehrmals über die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs debattiert. Das Thema wurde erstmals bei der Teilrevision des Steuergesetzes im Zuge der Einführung der Flat Rate Tax (Steuervorlage 2008) aufgegriffen. Im Rahmen der Totalrevision der Urner Steuergesetze (Steuervorlage 2010) beantwortete der Regierungsrat die Motion zur „Gleichstellung der steuerlichen Abzüge für alle Familien mit Kindern“, die einen Eigenbetreuungsabzug für Familien forderten. Der Landrat folgte der Empfehlung des Regierungsrats und erklärte die Motion nicht erheblich. Schliesslich gingen bei der Detailberatung von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe h des StG weitere Änderungsanträge ein. Der Landrat lehnte sowohl konkrete Anträge zur Begrenzung des Drittbetreuungsabzugs als auch sämtliche Anträge zur Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs deutlich ab und einigte sich auf die geltende Fassung.

Am 24. November 2013 stimmte das Schweizer Stimmvolk über die Volksinitiative „Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen“ ab. Die Initiative sah die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs vor, der mindestens gleich hoch ist wie der Drittbetreuungsabzug. Diese Initiative wurde deutlich mit 58,5 Prozent und einem klaren



Ständemehr abgelehnt. Das Urner Stimmvolk hat diese Initiative sehr knapp mit 50,75 Prozent angenommen.

Die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs wäre weder verfassungs- noch steuerharmonisierungskonform, da bei der Eigenbetreuung – im Gegensatz zur Fremdbetreuung von Kindern – keine zusätzlichen Ausgaben anfallen. Folglich ist der geforderte Eigenbetreuungsabzug steuersystematisch nicht zu rechtfertigen. Schliesslich würde dieser Abzug nur zu einer Erhöhung des Kinderabzugs für Kinder unter 15 Jahren führen, deren Lebenshaltungskosten naturgemäss tiefer sind als für ältere Kinder. Eine Differenzierung des Kinderabzugs ist auch aus diesen Überlegungen nicht sachgerecht. In Anbetracht der grosszügig ausgestalteten Sozialabzüge drängt sich keine Erhöhung auf.

Der Regierungsrat hat die im Postulat gestellten Fragen in einem Kurzbericht festgehalten und diesen an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2014 (RRB Nr. 2014-702 R-270-13) verabschiedet. Er erkennt zusammenfassend keinen Handlungsbedarf, einen Eigenbetreuungsabzug in Gestalt eines allgemeinen Abzugs einzuführen.

#### **4 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die ausdrückliche Erwähnung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen als Einkommen ist rein deklaratorischer Natur, da der bisherige Wortlaut „ähnliche Vergütungen“ diese Einkünfte bereits umfasst. Diese Änderung entspricht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DBG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

##### **Artikel 14**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung nach dem Aufwand. Die verschärfenden Bestimmungen enthalten höhere Mindestansätze, um die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu verbessern. Das minimale steuerbare Einkommen soll in Analogie zur direkten Bundessteuer auch kantonale auf 400 000 Franken festgesetzt werden. Das steuerbare Vermögen beträgt praxisgemäss das Zwanzigfache des steuerbaren Einkommens und soll demzufolge auf mindestens 8 Millionen Franken festgelegt werden. Diese Neuregelung betrifft nur ausländische Staatsangehörige ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz und entspricht inhaltlich Artikel 14 DBG und Artikel 6 StHG. Die Kantone haben nur bei der Festlegung der Mindestbemessungsgrundlagen (Einkommen und Vermögen) einen Rechtssetzungsspielraum.

## **Artikel 19    Überschrift, Absatz 1 und Absatz 1<sup>bis</sup> (neu)**

In Absatz 1 wird das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen umgesetzt. Die ausdrückliche Erwähnung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen als Einkommen in Artikel 19 Absatz 1 StG ist rein deklaratorischer Natur, da der bisherige Wortlaut „andere geldwerte Vorteile“ diese Einkünfte bereits umfasst. Diese Änderung entspricht Artikel 17 Absatz 1 DBG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen. Das Steuergesetz ist um weitere Bestimmungen über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen zu ergänzen, weshalb auch die Überschrift entsprechend anzupassen ist.

In Absatz 1<sup>bis</sup> wird das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten umgesetzt. Nach dieser Bestimmung stellen die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten für die Aus- und Weiterbildung keine steuerbare geldwerte Leistung an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer dar. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 17 Absatz 1<sup>bis</sup> DBG und Artikel 7 Absatz 1 StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

## **Artikel 19a (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Diese Bestimmung definiert echte und unechte Mitarbeiterbeteiligungen. Sie entspricht Artikel 17a DBG und Artikel 7c StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

## **Artikel 19b (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Diese Bestimmung regelt die Besteuerungszeitpunkte von echten Mitarbeiterbeteiligungen. Die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sind wie bisher im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Steuerbar ist grundsätzlich der Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien reduziert sich der Verkehrswert um 6 Prozent pro Jahr, längstens für 10 Jahre. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 17b DBG und Artikel 7d StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

## **Artikel 19c (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die geldwerten Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen (unechte Mitarbeiterbeteiligungen) sind erst im Zeitpunkt der Ausübung als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Steuerbar ist der Verkehrswert der Aktien bei Ausübung, vermindert um den Ausgabepreis. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 17c

DBG und Artikel 7e StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 19d (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die Bestimmungen zur anteilmässigen Besteuerung stellt die Besteuerung von gesperrten Mitarbeiteroptionen auch für steuerpflichtige Personen sicher, die nicht während der ganzen Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Danach sind die geldwerten Vorteile anteilmässig für die Dauer der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit zu besteuern. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 17d DBG und Artikel 7f StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 28 Buchstabe e**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen. Die Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung sind beim Bund erst steuerbar, wenn sie den Betrag von 1 000 Franken übersteigen. Diese Bestimmung entspricht Artikel 23 Buchstabe e DBG. In Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer sollen auch kantonal die Lotteriegewinne erst ab 1 000 Franken steuerbar sein (vgl. Art. 29 Bst. m StG). Die Kantone müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 29 Buchstaben g, l (neu) und m (neu)**

Buchstabe g wird im Sinne einer Präzisierung um die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung steuerfreien Integritätsentschädigungen ergänzt.

In Buchstabe l wird das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes umgesetzt. Der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst ist neu nach Artikel 24 Buchstabe <sup>f</sup>bis DBG bis zum Betrag von jährlich 5 000 Franken steuerfrei. Bei der Festsetzung des steuerfreien Betrags sind die Kantone nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe <sup>h</sup>bis StHG frei. Der steuerfreie Feuerwehrsold soll in Übereinstimmung mit der Obergrenze bei der direkten Bundessteuer auf 5 000 Franken festgelegt werden. Die Kantone müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

In Buchstabe m wird das Bundesgesetz über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen umgesetzt. Die Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung sind in Übereinstimmung mit Artikel 28 Buchstabe e StG bis zu einem Betrag von 1 000 Franken von der Einkommenssteuer befreit. Bei der Festsetzung des steuerfreien Betrags sind die Kantone nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe m StHG frei. Die geänderte Bestimmung entspricht Artikel 24 Buchstabe j DBG. Die steuerfreien Lotteriegewinne werden in

Übereinstimmung mit der Obergrenze bei der direkten Bundessteuer auf 1 000 Franken festgelegt.

#### **Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Im neuen Aus- und Weiterbildungskostenabzug, der als allgemeiner Abzug ausgestaltet und eine betragsmässige Obergrenze aufweist, sind die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten, die Kosten für die durch äussere Umstände zwingende Umschulung sowie die Wiedereinstiegskosten enthalten. Die in Buchstabe e erwähnten übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten sind deshalb insoweit zu präzisieren, als darunter keine mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten zu verstehen sind, da diese neu im Rahmen von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i zum Abzug zugelassen werden. Die geänderte Bestimmung entspricht Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c DBG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e**

Buchstabe e ist in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c aufzuheben, da der Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten neu in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i enthalten ist.

#### **Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals zählen auch bei selbständiger Erwerbstätigkeit zu den abzugsfähigen Kosten. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e DBG und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 33 Absatz 1**

Begriffliche Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht.

#### **Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Der Aus- und Weiterbildungskostenabzug ist neu als allgemeiner Abzug konzipiert. Unter den beruflich veranlassten Aus- und Weiterbildungskostenabzug fallen alle Aus- und Weiterbildungskosten, die bereits nach geltendem Recht zum Abzug zugelassen werden. Zusätzlich sollen aber auch Ausbildungskosten (freiwillige Umschu-

lung, Berufsaufstieg), die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, zum Abzug zugelassen werden. Alle anderen Bildungskosten, die nicht beruflich motiviert sind, werden nicht zum Abzug zugelassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Weiterbildung im Bereich der Freizeitgestaltung (Liebhaberei, Hobby) handelt. Bei der Festsetzung der Obergrenze besitzen die Kantone Rechtsetzungsspielraum. In Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer soll der Abzug auf 12 000 Franken begrenzt werden. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe o StHG. Die Kantone müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 38 Absatz 2**

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung des Bundesrechts gemäss Artikel 33 Absatz 2 DBG.

#### **Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe e (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen. Der Abzug für die auf den Gewinntreffer entfallenden Aufwendungen beträgt bei der direkten Bundessteuer pauschal 5 Prozent jedoch höchstens 5 000 Franken. Bei der Festsetzung des Prozentbetrags und des Höchstbetrags besitzen die Kantone Rechtsetzungsspielraum. In Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer soll der Abzug für die Kantons- und Gemeindesteuern pauschal 5 Prozent jedoch höchstens 5 000 Franken betragen. Diese neue Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 33 Absatz 4 DBG und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe n StHG. Die Kantone müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 39 Buchstabe b**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Das neue Bundesgesetz lässt die Ausbildungskosten (freiwillige Umschulung, Berufsaufstieg), die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, zum Abzug zu. Deshalb ist Artikel 39 Buchstabe b StG aufzuheben. Diese Änderung entspricht Artikel 34 Buchstabe b DBG.

#### **Artikel 48 Absatz 3**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Artikel 50a (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen der Vermögenssteuer. Sie sind grundsätzlich zum Verkehrswert zu erfassen, wobei allfällige Sperrfristen angemessen zu berücksichtigen sind.

Mitarbeiteroptionen, die erst im Zeitpunkt der Ausübung besteuert werden, sind bei der Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren. Die neue Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 14a StHG. Die Kantone müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 51**

Anpassung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Aus steuerharmonisierungsrechtlichen Gründen müssen die Rückkaufswerte von Rentenversicherungen, auch die Rückkaufswerte laufender Rentenversicherungen zum steuerbaren Vermögen gerechnet werden. Demzufolge ist der zweite Satz aufzuheben.

#### **Artikel 58 Absatz 4 Buchstabe c**

Redaktionelle Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten. Die Aufteilung der Minimalsteuer erfolgt in der Praxis nur im Verhältnis der Steuersätze ohne Berücksichtigung der Steuerfüsse.

#### **Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe e (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals bilden auch bei juristischen Personen abzugsfähige Kosten. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe e DBG und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 81 Absatz 1**

Begriffliche Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht.

#### **Artikel 101 Absatz 2**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Diese Bestimmung wird mit einem Hinweis auf die Mitarbeiteraktien und -optionen ergänzt. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 108**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Auch Mitglieder von Verwaltungsräten können Mitarbeiteraktien oder -optionen beziehen. Deshalb wird in beiden Absätzen der Hinweis auf die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen ergänzt. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 93 Absätze 1 und 2 DBG und Artikel

35 Absatz 1 Buchstaben c und d StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 112a (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Personen, die nur während eines Teils der Laufzeit der gesperrten Mitarbeiteroptionen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hatten und die im Zeitpunkt der Ausübung der Mitarbeiteroption im Ausland wohnhaft sind, werden für diesen geldwerten Vorteil in der Schweiz anteilmässig nach Artikel 19d quellensteuerpflichtig. Der Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern soll in Einklang mit den übrigen Bestimmungen zur Quellenbesteuerung (Art. 107 Abs. 3 ff. StG) 15 Prozent betragen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 97a DBG und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe i StHG. Die Kantone haben nur bezüglich der Höhe des Quellensteuersatzes einen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 113**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Der Einschub des neuen Artikels 112a StG macht die Anpassung des Verweises in dieser Bestimmung notwendig.

#### **Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe d (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Artikel 19d und 112a StG und sieht vor, dass das schweizerische Unternehmen, die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen selbst dann zu entrichten hat, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe d DBG und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c**

Steuerfrei sind Zuwendungen zwischen Personen, die seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt haben. Damit wurden die Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer den Ehepaaren gleichgestellt. Für die steuerliche Gleichstellung wird ein gemeinsamer Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz (gleicher Wohnort, gleiche Wohnadresse) seit mindestens fünf Jahren verlangt. Die geltende Formulierung erwies sich in der Praxis als unpräzise. Zwecks Schaffung klarer Verhältnisse soll die geltende Bestimmung entsprechend präzisiert werden. Die Zuwendung zwischen zwei Personen, die in einem Konkubinatsverhältnis leben, ist nur von der

Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit, soweit sie das Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts mit gleichem steuerrechtlichen Wohnsitz (gleicher Wohnort, gleiche Wohnadresse) seit mindestens fünf Jahren begründen. Beim Vorliegen von zwei getrennten Haushalten ist das Kriterium für eine steuerfreie Zuwendung nicht erfüllt. Für die Beurteilung des Vorliegens eines Konkubinats ist aus Sicht des Vollzugs ein strengerer Massstab anzuwenden als für Ehepaare, da für Letztere in Bezug auf das Erbrecht klare gesetzliche Bestimmungen des ZGB (SR 210) Anwendung finden.

### **Artikel 166**

Die Marginalie wird redaktionell angepasst. Die Erben sollen solidarisch für die geschuldete Erbschaftssteuer bis zur Höhe ihrer Erbanteile haften. Die Solidarhaftung erleichtert den Steuerbehörden den Vollzug beim Inkasso von Erbschaftssteuern insbesondere wenn einzelne Erben ihren Wohnsitz im Ausland haben. Deshalb wird Absatz 2 entsprechend präzisiert.

Die Mehrheit der Schweizer Kantone sieht auch bei der Schenkungssteuer eine solidarische Haftung der Schenkerin oder des Schenkers mit dem Beschenkten vor. Eine ähnliche Bestimmung fehlt bisher im Gesetz. Diese fehlende Bestimmung erweist sich insbesondere im Vollzug von Zuwendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland als nachteilig. Deshalb soll in Absatz 3 eine entsprechende Bestimmung zur Solidarhaftung für die Schenkungssteuer im Gesetz verankert werden.

### **Artikel 177**

Redaktionelle Anpassung von Artikel 177 Absatz 2, indem dieser Absatz neu aufgeteilt wird. Der zweite Satz von Absatz 2 ist unverändert im Absatz 3 enthalten. Die Finanzdirektion soll weiterhin die Kompetenz haben, das Amt für Steuern in Einzelfällen zu Auskünften aus den Steuerakten zu ermächtigen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Das Steuergeheimnis kann nur aufgrund einer gesetzlichen Auskunft-, Amtshilfe- oder Rechtshilfpflicht durchbrochen werden. In Einzelfällen stützen sich die Auskünfte aus Steuerakten auf Ermächtigungen der Finanzdirektion. Eine Auskunftserteilung aus den Steuerakten an Behörden und Organe ist bei fehlender gesetzlicher Grundlage und fehlender Ermächtigung der übergeordneten Stelle, fehlendem öffentlichen Interesse sowie fehlender schriftlicher Einwilligung der betroffenen steuerpflichtigen Person nicht zulässig. In Absatz 4 Buchstaben a bis g werden Behörden und Organe aufgezählt, die von den Steuerbehörden Auskünfte oder Informationen aus den Steuerakten erhalten, für die zum Teil keine klare gesetzliche Grundlagen bestehen und/oder lediglich auf Ermächtigungen der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzdirektion beruhen. Mit der Schaffung dieser spezialgesetzlichen Regelung soll einerseits die notwendige Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung



geschaffen und andererseits die Transparenz erhöht werden. In Absatz 4 soll der zulässige Informationsaustausch abschliessend aufgezählt werden:

- a. den inländischen Strafuntersuchungsbehörden und den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten gestützt auf das Schweizerische Strafgesetzbuch (Art. 34 Abs. 3 StGB; SR 311.0).
- b. den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren gestützt auf das ZGB (Art. 162 Abs. 2, 173 Abs. 1, 176 Abs. 1 ZGB; SR 210) sowie weitere gesetzliche Bestimmungen. Die Auskunftserteilung ist zulässig für die Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung, das Festlegen von Unterhaltsbeiträgen etc.
- c. den inländischen Gerichten zur Abklärung betreffend Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Art. 123 ZPO; SR 272) und die Schweizerische Strafprozessordnung (Art. 135 StPO; SR 312.0).
- d. den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche gestützt auf das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 32 ATSG; SR 830.1). Den AHV-Behörden werden zur Beitragserhebung die Steuerfaktoren der selbständigen Erwerbstätigkeit elektronisch übermittelt gestützt auf die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherungen (Art. 27 Abs. 2 und 3 AHVV; SR 831.101). Ausserdem werden zur Verhinderung un gerechtfertigter Leistungsbezüge auf mündliche oder schriftliche Anfragen entsprechende Informationen erteilt, die über die Vorschrift von Artikel 32 Absatz 1 ATSG hinausgehen.
- e. den mit der Veranlagung des Militärflichtersatzes betrauten Behörden gestützt auf das Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (Art. 24 WPEG; SR 661.00). Diese Behörde kann mittels elektronischem Abrufverfahren (Online-Zugriff), die notwendigen Informationen selbst beschaffen.
- f. den mit der Vergütung von Prämienverbilligung betrauten Behörden gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenpflege (Art. 65 KVG; SR 832.10) und die Verordnung zum Bundesgesetz über Krankenversicherung (Art. 10a VO KVG; RB 20.2212) sowie das Prämienverbilligungsreglement (Art. 4 PVR; RB 20.2213). Diese Behörde kann mittels elektronischem Abrufverfahren (Online-Zugriff) die notwendigen Informationen selbst beschaffen. Der kantonale Datenschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme zum PVR festgehalten, dass *„nur jene steuerrechtlichen Personendaten von steuerpflichtigen Personen im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, welche ins Segment der Anspruchsberechtigten für Prämienverbilligung (Art. 6 und 8 PVR) fallen und welche keine juristische Personen sind“*.
- g. den mit der Bearbeitung des Grundbuchs betrauten Behörden gestützt auf die Verordnung über das Grundbuch (Art. 20 GBV; SR 211.432.1). Die Grundstückbeschreibung enthält nebst der Lage des Grundstücks (Strasse, Ort), Bodenfläche, Gebäude und deren

Nummern auch den Steuer- und den Versicherungswert. Das Amt für Steuern übermittelt dem Amt für Grundbuch elektronisch die Steuerwerte von Grundstücken.

In Absatz 5 soll präzisiert werden, dass der Informationsaustausch in den Fällen von Absatz 4 Buchstaben d bis g elektronisch erfolgen kann. Die direkte elektronische Übermittlung ist bei der Erledigung von zahlreichen Anfragen eine effiziente Methode. Die mit der Prämienverbilligung und dem Militärflichtersatz betrauten Behörden können mittels elektronischem Abrufverfahren die notwendigen Informationen selbst beschaffen.

#### **Artikel 192 Absatz 2**

Begriffliche Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht.

#### **Artikel 193 Absatz 3**

Begriffliche Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht.

#### **Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe d (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben eine Bescheinigungspflicht gegenüber den Mitarbeitenden und müssen auch gegenüber den Steuerbehörden eine Bescheinigung über die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen einreichen. Die vom Bundesrat erlassene Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV) soll sinngemäss auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gelten. Diese neue Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d DBG und Artikel 45 Buchstabe e StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

#### **Artikel 221 Absatz 4**

Begriffliche Anpassung an das neue Erwachsenenschutzrecht und vertikale Harmonisierung mit Artikel 157 Absatz 4 DBG.

#### **Artikel 223 Absatz 2**

Begriffliche Anpassung an das neue Erwachsenenschutzrecht und vertikale Harmonisierung mit Artikel 159 Absatz 2 DBG.

#### **Artikel 232**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Diese Bestimmung wird mit einer neuen Marginalie versehen. Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Absatz 1. Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanie-

zung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei bestimmungsgemäss der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugute zu kommen. Diese Präzisierung ist in Absatz 2 festgehalten. Nach ständiger Praxis wird ein Gesuch um Steuererlass abgelehnt, wenn ein Konkurs oder ein Nachlassvertrag des Steuerschuldners bevorsteht. In Absatz 3 wird neu präzisiert, dass an den Erlass von Bussen und von mit diesen zusammenhängenden Nachsteuern besonders hohe Anforderungen zu stellen sind. Bei Nachsteuern handelt es sich oft um Forderungen, die bei ordnungsgemässer Versteuerung in einem früheren Zeitraum hätten gezahlt werden können. Es dürfen deshalb auch während mehrerer Jahre ausserordentliche Anstrengungen zur Tilgung der Schuld verlangt werden. Ein Erlass einer Busse soll in der Regel nur gewährt werden, wenn im Rahmen der Erlassgründe nicht nur eine „einfache“ Notlage im Sinne eines Missverhältnisses zur finanziellen Leistungsfähigkeit besteht, sondern geradezu die wirtschaftliche Existenz der steuerpflichtigen Person gefährdet erscheint. Für Bussen und die mit diesen zusammenhängenden Nachsteuern gilt somit eine strengere Erlasspraxis. In Absatz 4 wird präzisiert, dass auf die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereichten Erlassgesuche nicht eingetreten wird. Aus Gründen der Transparenz soll diese Bestimmung neu auf Gesetzesstufe gehoben werden. Ein Erlass von Quellensteuern kommt nur für die steuerpflichtige Person selbst in Frage. Für den Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist ein Erlass nicht vorgesehen. Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ist zur Einreichung eines Erlassgesuchs nicht legitimiert. Diese geänderte Bestimmung entspricht Artikel 167 Absätze 1 bis 5 DBG. Der geltende Absatz 6 ist neu in Artikel 232f enthalten.

#### **Artikel 232a (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Die Erlassbehörde hatte bereits nach geltendem Recht zu prüfen, ob aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation eine Notlage im Sinne der vorstehenden Bestimmung vorliegt. In den letzten Jahren hatte sich eine Praxis entwickelt, die unter dem Begriff „Erlasswürdigkeit“ zusammengefasst werden kann. Mit der beispielhaften Aufzählungen von erlassunwürdigen Verhaltensweisen im Absatz 2 wird diese Praxis auf Gesetzesstufe verankert. Diese neue Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 167a DBG.

#### **Artikel 232b (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Die zuständige Direktion hat die Erlassbehörde für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer in einer Weisung festzulegen. Im geltenden Recht ist die Erlassbehörde im Reglement zum DBG (RB 3.2402) definiert. Die Direktion soll weiterhin die notwendige Flexibilität haben, die Erlassbehörde in einer Weisung festzulegen, um damit allfällige Aufga-

benverschiebungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton rasch zu vollziehen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 167b Absatz 1 DBG.

#### **Artikel 232c (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Diese Verfahrensbestimmung umschreibt den Inhalt eines Erlassgesuches und entspricht weitgehend dem geltenden Recht von Artikel 232 Absatz 2 StG und dem neuen Bundesrecht nach Artikel 167c DBG.

#### **Artikel 232d (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Die Absätze 1 und 2 legen die Verfahrensrechte und die Verfahrenspflichten der gesuchstellenden Person fest. Sinngemäss sind die Bestimmungen nach den Artikeln 175 ff. und 190 ff. StG anwendbar und entsprechen inhaltlich dem geltenden Artikel 232 Absatz 4 StG. Absatz 3 stimmt weitgehend mit dem geltenden Artikel 232 Absatz 5 StG überein, welcher festhält, dass das Erlassverfahren kostenfrei ist. Die neue Bestimmung stellt klar, dass lediglich die Verfügungsverfügung und ein allfälliger Einspracheentscheid über das Erlassgesuch kostenfrei sind, was der heutigen Praxis entspricht. Der gesuchstellenden Person können die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch einreicht. Diese Bestimmung entspricht Artikel 167d DBG.

#### **Artikel 232e (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz. Diese Bestimmung entspricht Artikel 167e DBG.

#### **Artikel 232f (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Die zuständige Direktion erlässt zum Vollzug des Erlassverfahrens die erforderlichen Weisungen. Diese Bestimmung ist deckungsgleich mit dem geltenden Artikel 232 Absatz 6 StG und entspricht Artikel 167f DBG.

#### **Artikel 232g (neu)**

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Im Erlassverfahren kann die gesuchstellende Person nach Absatz 1 die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie gegen eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid. Der Instanzenzug für Gesuche um den Erlass der Kantons- und Gemeindesteuer sowie um den Erlass der direkten Bundes-

steuer soll neu nicht mehr auseinanderfallen. Dadurch kann erreicht werden, dass die beiden Verfahren von derselben Instanz behandelt werden. Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach den Artikeln 199 ff. und 205 ff. StG sind auch gestützt auf das geltende Recht (Art. 232 Abs. 4 StG) sinngemäss anwendbar. Nach Absatz 2 können die gesuchstellende Person, das zuständige Amt, die kantonale Steuerkommission und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid der letzten kantonalen Instanz in Zukunft beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich dabei um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Damit soll in Grundsatzfragen schweizweit eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet werden. Die Kantone müssen das Steuergesetz zwingend mit diesem neuen Rechtsmittel ergänzen.

### **Artikel 255 Absatz 2**

Das Verfahren in der Zivilrechts- und Strafrechtspflege richtet sich vollumfänglich nach den Regeln des Bundesrechts. Neu wird bei Steuervergehen das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) vollzogen. Diese Bestimmung ist im kantonalen Steuergesetz an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

### **Artikel 270**

Bei der Totalrevision wurde aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens Artikel 244 aStG nicht in das geltende Recht überführt. Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, zwingende Anpassungen an das Bundesrecht in einem Reglement zu vollziehen. Die hohe Kadenz an Gesetzesänderungen erfordert eine rasche Anpassungen an zwingendes Bundesrecht ohne formelle Gesetzesänderung des StG.

### **Artikel 271**

Die neuen Bestimmungen sind mit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes gemäss Absatz 1 gültig. Die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben betreffend die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b, 19 Abs. 1, 19a - 19d, 50a, 101 Abs. 2, 108 Abs. 1 und 2, 112a, 113, 117 Abs. 1 Bst. d, 196 Abs. 1 Bst. d), die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes (Art. 29 Bst. l) und die Besteuerung von Lotteriegewinnen (Art. 28 Bst. e, 29 Bst. m, 38 Abs. 3 Bst. e) wurden im Sinne einer Übergangslösung im Reglement über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (RB 3.2216) erlassen. Die Bestimmungen dieses Reglements verlieren mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision ihre Gültigkeit. Bei den Mitarbeiterbeteiligungen sollen gemäss Absatz 2 in übergangsrechtlicher Hinsicht die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts Anwendung finden. Die fünfjährige Übergangsfrist für die Aufwandbesteuerung

gemäss Absatz 3 ist durch das Bundesrecht vorgegeben und endet für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch für die direkte Bundessteuer am 31. Dezember 2020.

## **5 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Mit der Steuervorlage 2015 ist in finanzieller Hinsicht nicht mit Steuer Mehreinnahmen zu rechnen. Die verschärfenden Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung mit den geplanten Mindestbesteuerungsgrundlagen werden in der Praxis bei der Ansiedlung von aufwandbesteuerten Personen bereits angewendet und sind somit in den Kantons- und Gemeindesteuerrechnungen enthalten. Für aufwandbesteuerte Personen mit tieferen Bemessungsgrundlagen gilt es die Übergangsbestimmung von fünf Jahren zu beachten.

Die übrigen Bundesgesetze (Lotteriegewinne, Feuerwehrgeld, Mitarbeiterbeteiligungen) wurden bereits im Reglement über die vorläufige Anpassung an das Steuerharmonisierungsgesetz umgesetzt. Deshalb ist in Bezug auf die Übernahme dieser Bestimmungen ins Steuergesetz mit keinen Mindereinnahmen zu rechnen. Einzig bei der Neugestaltung des Aus- und Weiterbildungsabzugs sind Steuerausfälle zu erwarten. Da der neue Abzug auf 12 000 Franken begrenzt werden soll, dürften sich die Steuerausfälle in engen Grenzen halten. Wie viele steuerpflichtige Personen künftig von dieser Neuregelung profitieren werden, lässt sich nicht abschätzen. Der Regierungsrat beziffert aufgrund dieser Ausgangslage den Steuerausfall für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Kirchgemeinden auf insgesamt rund 70 000 Franken.

## **6 BEILAGEN**

1. Änderungserlass zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri
2. Synopse zur Steuervorlage 2015 (Geltendes Recht / Vernehmlassungsvorlage)